

**Erhaltungssatzung
der Stadt Moers für bauliche Anlagen
im Bereich der Steigerhäuser an der Eichen- und
Haspelstraße in Moers-Hochstraß
vom 20.12.1988
in der Fassung der 1. Änderung vom 05.11.2001**

Präambel

Zur Sicherung und Bewahrung des charakteristischen Ortsbildes der Steigerhäuser an der Eichen- und Haspelstraße, das von besonderer geschichtlicher, städtebaulicher, architektonischer und künstlerischer Bedeutung ist, werden an die Erhaltung der baulichen Anlagen besondere Anforderungen nach Maßgabe dieser Satzung gestellt.

Hierbei sollen die baulichen Anlagen, die sowohl allein, als auch im Zusammenhang das Ortsbild und die Stadtgestaltung prägen und darüber hinaus städtebauliche, stadthistorische und künstlerische Werte offenbaren, langfristig erhalten bleiben.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den Bereich der Steigerhäuser an der Eichen- und Haspelstraße in Moers-Hochstraß. Der Bereich ist als Anlage 1 durch Karte und Text als räumlicher Geltungsbereich abgegrenzt.

Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Erhaltenswerte bauliche Anlagen

- (1) Erhaltenswerte bauliche Anlagen im Sinne dieser Satzung sind die Steigerhäuser selbst, deren Anbauten, Freitreppen und straßenseitige Einfriedigungen.
- (2) Erhaltenswert sind die eigentlichen Bauformen einschließlich der Dachkonstruktionen, die Fassadengliederung mit ihren Schmuckelementen, den sichtbaren Fachwerkkonstruktionen und sonstigen Architekturdetails sowie die Fenster- und Türformen einschließlich deren Abmessungen und Einteilungen, die allesamt in ihrem Zusammenwirken die städtebauliche Eigenart des Gebietes ausmachen.

§ 3

Baudenkmäler

Durch Anwendung dieser Satzung bleiben die landesrechtlichen Vorschriften über den Schutz und die Erhaltung von Baudenkmalern unberührt.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung unterliegen der Abbruch, die Änderung, die Nutzungsänderung baulicher Anlagen oder deren Teile sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigungspflicht.
- (2) Als bauliche Anlagen und deren Teile gelten auch die Anbauten der Wohngebäude, die straßenseitigen Einfriedigungen und die Freitreppen.
- (3) Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Ziele dieser Erhaltungssatzung gemäß der Präambel und des § 2 beeinträchtigt werden.
- (4) Die Genehmigung erteilt die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 5

Erörterungspflicht

- (1) Vor der Entscheidung über den Antrag auf Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung einer baulichen Anlage ist eine Erörterung mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten herbeizuführen.
- (2) Im Rahmen der Erörterung sind Möglichkeiten zur Erhaltung und Nutzung der baulichen Anlage sowie Fragen der Unterstützung zur Erhaltung zu prüfen.

§ 6

Übernahmeverlangen

- (1) Führt die Erörterung nach § 5 nicht zu einer einverständlichen Regelung und wird die Genehmigung auf Abbruch, Änderung, Nutzungsänderung oder Errichtung baulicher Anlagen versagt, so kann der Eigentümer von der Stadt Moers die Übernahme des Grundstücks verlangen, wenn er nachweist, daß es ihm wirtschaftlich nicht mehr zugemutet werden kann, das Grundstück zu behalten, wenn die erhaltenswürdige Anlage hierdurch nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die inhaltliche Ausgestaltung des Übernahmeanspruchs sowie das weitere Verfahren bestimmen sich nach § 173 BauGB.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich gegen die Genehmigungspflicht des § 4 dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,-- € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

